

S A T Z U N G

des Angelsport-Vereins e. V. Bad Kleinen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Angelsport-Verein e. V. Bad Kleinen“. Gründungstag des Vereins ist der 14.10.1924, mit Wirkung der Satzung ab 01.01.1925.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 23996 Bad Kleinen, Am Uferweg, Vereinsheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 226 am Amtsgericht Grevesmühlen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Kodex des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, welche zum Teil in diesem Zusammenhang auch Boots-Wassersport betreiben.
2. Der Zweck des Vereins ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach Innen und Außen.
3. Neben dem Angelsport ist vornehmstes Ziel des Vereins die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
4. Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer, auch über die umliegenden angrenzenden Landflächen, sind weiteres Ziel.
5. Die Umsetzung der benannten Ziele findet auch im Wege der gemeinsamen Beratungen, Förderungen auch durch Vorträge statt, gleich wie kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit dem

Landesanglerverband und dem KAV Mecklenburg-Nordwest, dem örtlichen Gemeinderat des Vereinssitzes, den Vereinen in der Umgebung, ggf. unter Beteiligung von Sponsoren, durchgeführt, wobei dem Vereinszwecke gesonnene weitere Dritte einbezogen werden können.

6. Kauf, Pacht, Unterhaltung von Gewässern sowie Gemeinschaftsgebäuden und sonstiger Einrichtungen, Boden und dazu gehöriger Anlagen, welche der Ausübung der Angelfischerei, gleichsam zur Durchführung des Vereinszwecks dienen sowie die Kommunikation nach Außen zur Darstellung und Werbung für die Vereinsinteressen.
7. Förderung der Vereinsjugend.
8. Der Zugang zum Verein, wie jedem Amte, ist jedem geschlechtsneutral, parteipolitisch unabhängig, losgelöst von religiösen und weltanschaulichen Fragen möglich. Der Verein verhält sich nicht diskriminierend und erlegt dieses auch seinen Mitgliedern im Rahmen der Ausübung der Vereinsmitgliedschaft auf.
9. Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., dessen jeweilige Satzung und Ordnungen für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich sind. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder den Beitritt zu weiteren Vereinen, Zusammenschlüssen oder die Mitgliedschaft in Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Vereinszwecks beschließen oder beenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und im Sinne des § 21 BGB. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne und über den unmittelbaren Sinn des waidgerechten Angelns hinaus. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen in diesem Sinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, Zuwendungen oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer angemessenen Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand oder durch eine entsprechende Ordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft in dem Verein

1. Zugang zu dem Verein haben:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben; ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Sie können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben, müssen jedoch keinen Vereinsbeitrag entrichten, sie haben auf den Vereinsversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.
3. Fördernde Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss des Gesamt-Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden und bei schädigendem Verhalten aus der Vereinsmitgliedschaft wieder entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, ein Rede- und Stimmrecht besteht nicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich gem. § 2 zu dortigen Zwecken und Aufgaben des Vereins bekennt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, bei minderjährigen Bewerbern ist eine schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Minderjährige haben kein Stimmrecht in den Versammlungen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamt-Vorstand durch Mehrheits-Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf im Ablehnungsfall keiner Begründung.
3. Die Rechte als ordentliches Mitglied können erstmals wahrgenommen werden, nachdem die Aufnahmegebühr und der Jahres- und Mitgliedsbeitrag für später aufgenommenen Mitglieder anteilig entrichtet wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnung die dem Verein gehörenden oder ihm zur Pacht überlassenen Gelände und Gewässer dem Zwecke einer waidgerechten Befischung entsprechend zu nutzen. Die vereinseigenen Einrichtungen dürfen gleichsam genutzt werden. Mögliche Kosten einzelner Nutzungsformen werden gesondert festgelegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung, sonstige Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu befolgen und ihnen zu entsprechen,
 - b) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und sonstiger festgelegter Bedingungen auszuüben,
 - c) die anfallenden jährlichen Gebühren und Kosten pünktlich zu zahlen,

- d) mindestens 5 Aufbaustunden jährlich zu leisten, soweit das 67. Lebensjahr noch nicht erreicht ist; hinsichtlich Nichterbringung dieser Stunden ist eine entsprechende Entgeltung nach der Gebührenordnung geregelt. Eine Entgeltung ersetzt nicht grundsätzlich und dauerhaft die Pflicht zur Leistung von Aufbaustunden.
3. Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um dort Anträge zu stellen und um das Wort zu bitten. Grundsätzlich sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt/wählbar.
4. Sämtliche Mitgliederrechte ruhen, so lange fällige Beiträge, Kostenerstattungen, Gebühren oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7 Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstiger Gebühren, Umlagen- und Kostenerstattungen werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung oder hinsichtlich Einzel-Entscheidungen von erheblicher Auswirkung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Die zu entrichtenden laufenden Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag in einer Gesamtsumme zu zahlen. Die Zahlung ist fällig, eingehend auf dem Konto des Vereins, spätestens zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt sodann zum Ende des laufenden Kalenderjahres ein, sofern eine Kündigungsfrist ab Zugang der Austrittserklärung von 1 Monat eingehalten worden ist. Bis dorthin bleibt die Beitragspflicht erhalten, (anteilige) Rückgewährungen erfolgen nicht, auch nicht im Todesfall.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.
Dem betroffenen Mitglied ist der ihm vorgehaltene Sachverhalt, welcher Grundlage zur Abschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, schriftlich mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorhaltungen binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Vorstand kann darüber hinaus auch eine mündliche Anhörung auf Antrag des Mitgliedes durchführen.
4. Typische Ausschlussgründe sind:
 - a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins und den Frieden und das Ansehen der Vereinsgemeinschaft,
 - b) wenn wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt,
 - c) gegen fischerei-gesetzliche Vorschriften wiederholt verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet worden ist,
5. Mit Zustellung der Ausschluss-Entscheidung endet die Mitgliedschaft. Im Falle eines Amtsinhabers des Vereins hat der Beschluss des Gesamt-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt zu werden. Geleistete Beiträge und Ähnliches werden nicht zurück erstattet, sind jedenfalls fällig bis zum Ende des laufenden Mitgliedschafts-Kalenderjahres. Sämtliches Vereinseigentum, bis hin zu Schlüsseln, ist umgehend an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.
6. Die Vereinsmitgliedschaft endet automatisch im Falle der Nichtzahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages nach Eintritt der Fälligkeit zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres und reicht bis dahin. Hierzu ist das Vereinsmitglied schriftlich unter erneuter Fristsetzung abzumahnern. Für jedwede entsprechende Mahnung, unabhängig von der Höhe des offenen (auch Teil-) Betrages, ist eine Gebühr entsprechend der zu Grunde liegenden Ordnung zu zahlen.

§ 9 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Gesamt-Vorstand mit einfacher Mehrheit in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung im Sinne des § 8 Nr. 2 einen schriftlichen Verweis erteilen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. In jedem Kalenderjahr soll **spätestens** in den ersten 3 Kalendermonaten eine Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Vereinsvorsitzende beruft die Versammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.
2. Zu den Aufgaben der Mitglieder-Hauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl ggf. neuer Vorstandsmitglieder resp. Bestätigung vorgehender Mitglieder und des/der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende, ggf. auch das nächstfolgende Kalenderjahr,
 - e) ggf. Änderungen der Satzung, welche voll ausformuliert der Einladung oder einer Anlage hierzu zu entnehmen sein müssen,
 - f) Beschlüsse über eingebrachte Anträge.

3. Sämtliche Anträge zur Mitglieder-Hauptversammlung oder einer außerregulären Mitgliederversammlung müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mindestens 2 Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen oder vom Vorstand im Rahmen der Ladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich beigereicht worden sind. Später beigereichte Anträge können in der Mitgliederversammlung Berücksichtigung finden, wenn sie zuvor mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zugelassen worden sind.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn wenigstens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von gleichlautenden Gründen beantragt hat.
5. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben. Das jeweilige Protokoll wird vom Vorstand i. S. d. § 26 BGB unterzeichnet sowie vom Protokollführer und 4 Wochen im Vereinsheim ausgelegt/ausgehängt werden, ggf. objektiv erforderliche Änderungen sind dem Vorstand spätestens binnen weiterer 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.
6. Zur Mitgliederversammlung muss eine Anwesenheitsliste erstellt werden, unterteilt nach wahlberechtigten (volljährigen) Mitgliedern sowie minderjährigen Mitgliedern, Gästen und nicht stimmberechtigten Ehren- und Fördermitgliedern. Die Anwesenheitsliste wird späterhin mit dem rechtskräftig gewordenen Protokoll verbunden.
7. Beschlüsse erfolgen, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimm-Enthaltungen werden als nicht nicht anwesend gewertet. Bei Stimmgleichheit wird ggf. nach einem erneuten Meinungs-austausch innerhalb derselben Versammlung nochmals abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Gesamt-Vorstand mit einfacher Mehrheit nach erneuter Beratung und nach der Versammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht typischerweise aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in.

Die o. g. Vorstandsmitglieder a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamt-Vorstand besteht weiter aus:

- d) dem 1. Boots- und Stegwart, Bereich A (I), B (II),
 - e) dem 2. Boots- und Stegwart, Bereich C (III), D, E,
 - f) dem 3. Boots- und Stegwart, Bereich Ziegenwiese (F),
 - g) dem Sportwart Angeln,
 - h) dem Arbeitswart (Sicherheit, Umwelt, Natur- und Artenschutz),
 - i) dem Energiewart,
 - j) dem Jugendwart,
 - k) dem Schriftwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, also im Außenverhältnis des Registerrechts, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Stellvertreters ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt oder steht ihm bei entsprechender Beauftragung zu oder hilfsweise dem/der Kassenwart/-in.
 3. Der Gesamt-Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist im Abstimmungswege mit einfacher Mehrheit, worüber ein schriftliches von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen ist.
 4. Der geschäftsführende Vorstand kann für anstehende Einzelaufgaben vorübergehender Natur oder vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder in deren Einverständnis berufen.

5. Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes werden bei Gelegenheit der jährlichen Mitglieder-Hauptversammlung, in Eilfällen durch eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Gesamt-Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit ein anderes Vereinsmitglied als Vorstands-Mitglied mit dessen Zustimmung berufen.
6. Vorstands-Sitzungen des geschäftsführenden oder Gesamt-Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden oder Gesamt-Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters zwingend ist. Sollte es bei einer Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, wird nach erneuter Beratung eine neue Abstimmung durchgeführt. Sollte es sodann zu einer erneuten Stimmgleichheit kommen, zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder, im Falle dessen Verhinderung, die Stimme seines Stellvertreters doppelt.
Bei Entscheidungen des geschäftsführenden Gesamt-Vorstandes müssen immer 2 Personen anwesend sein.
8. Die vorzeitige Abwahl eines Mitgliedes des Gesamt-Vorstandes ist nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahlfähigkeit und Wahlperiode

1. Wahlfähig sind nur volljährige Vereinsmitglieder, welche mindestens volle 12 Monate Vereinsmitglieder gewesen sind. Sollte rechnerisch ein Vereinsmitglied innerhalb der anstehenden Wahlperiode das 75. Lebensjahr erreichen, so ist keine Wählbarkeit mehr gegeben.
2. Vorstandsmitglieder können unbegrenzt häufig neu gewählt werden.

3. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
4. Der Vorstand soll versetzt jährlich gewählt werden. Insbesondere der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart sollen in 3 verschiedenen Kalenderjahren gewählt werden.

Für die anstehende dies betreffende Übergangszeit werden die anstehenden nächsten Wahlen für den Vorsitzenden auf eine Wahlperiode von 5 Jahren verlängert und für den Kassenwart um 1 Jahr auf 3 Jahre verkürzt, so dass es hinsichtlich des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden bei der regulären Wahlperiode von 4 Jahren verbleibt.

Hinsichtlich der weiteren Gesamt-Vorstandsmitglieder wird die anstehende nächste Wahlperiode für den 1. Boots- und Stegwart auf 5 Jahre verlängert, für den 2. Boots- und Stegwart auf 4 Jahre belassen und für den 3. Boots- und Stegwart auf 3 Jahre verkürzt, für den Sportwart wird die nächste anstehende Wahlperiode auf 5 Jahre verlängert, für den Arbeitswart auf 4 Jahre belassen, für den Energiewart auf 3 Jahre verkürzt, gleichsam für den Jugendwart auf 3 Jahre verkürzt und für den Schriftwart auf 5 Jahre verlängert.

5. Der Gesamt-Vorstand muss mindestens aus 5 Personen bestehen und immer aus einer ungeraden Zahl an Personen.
6. Kommt es nicht gem. § 11 der Satzung zu einer Versammlung vor Ablauf der Wahlperiode, bleiben die entsprechenden Vorstands-Mitglieder bis zur nächsten Versammlung im Amt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren den 1. und 2. Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung aller hierzu notwendigen Kassen, Bücher, Konten und Belege des Jahresabschlusses vorzunehmen. Hierzu ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres, gleich Kalenderjahres, sämtliche Unterlagen den

Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen und auf Nachfragen zu ergänzen resp. zu erläutern, auch nach der Zur-Verfügung-Stellung.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist, dem geschäftsführenden Vorstand über den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem Stellvertreter spätestens 4 Wochen vor der anstehenden Mitgliederversammlung für die Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen rechnerisch und tatsächlich hierfür vor, stellt der 1. Kassenprüfer den Antrag, in der Jahreshauptversammlung auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Haftung

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für einfache und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
2. Der Verein hat für eine Haftung nach Außen eine Vermögenshaftpflichtversicherung mindestens für die Mitglieder des Gesamtvorstandes und ggf. Einzel-Beauftragte abzuschließen.

§ 16 Mittelverwendung

1. Die allgemeine Mittelverwendung steht unter der Maßgabe des Zweckes und der Aufgaben des Vereines, unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit i. S. d. § 3 der Satzung.
2. Zur Handlungsfähigkeit und zum Interessenausgleich trifft der Gesamt-Vorstand die Entscheidung der allgemeinen Mittelverwendung mit einfacher Mehrheit, im Interesse der Mitglieder und darüber hinaus auf Basis der Aufwandsentschädigungs-Ordnung.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung zur unmittelbaren laufenden Geschäftsführung.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder aus diesem Zwecke einberufener Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmungen beteiligenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen wie Nicht-Anwesenheit gewertet werden.
2. Eintragungen eventuell noch notwendiger redaktioneller Änderungen in die beschlossene Satzung kann der geschäftsführende Vorstand vor Einreichung an das Vereinsregister resp. das Finanzamt vornehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke/der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Kleinen zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke i. S. d. Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur oder ersatzweise an das Land Mecklenburg-Vorpommern, dort Umweltministerium.

§ 19 Datenschutz

Die Mitglieder-Verwaltung des Vereins erfolgt mit Hilfe von EDV. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 20 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Vereines ist der des Registersitzes am Amtsgericht Grevesmühlen. Dieses gilt auch für alle Aktivprozesse gegenüber Mitgliedern.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder jedweder auf Basis dieser Satzung beschlossener Ordnung, wie etwa Finanzordnung oder in dieser Satzung geregelter Beschlüsse ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder Beschlüsse nicht berührt werden.
2. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke enthalten ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Bestimmenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Erlass den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

§ 22 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Vereinsversammlung am **25.02.2011** in Bad Kleinen beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und hebt alle vorgehenden Satzungen auf. Weiter in Kraft bleiben alle weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereins, insbesondere Kosten- und Gebührenordnungen.